

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

Qualzuchten bei Hunden – Regelungen in EU, Bund und Berlin

und **Antwort** vom 29. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13216

vom 12. September 2022

über Qualzuchten bei Hunden – Regelungen in EU, Bund und Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind.

Frage 1:

Was versteht man unter einer Qualzucht bei Hunden und welche in Deutschland (noch) zugelassene Hunderassen sind davon betroffen? Welche gesundheitlichen Folgen ergeben sich für die Tiere?

Antwort zu 1:

Nach § 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist von einer Qualzucht dann auszugehen, wenn bei der Zucht von Wirbeltieren oder durch biotechnische Maßnahmen aufgrund vorliegender Erkenntnisse zu erwarten ist, „dass als Folge der Zucht oder Veränderung:

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a. mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

- b. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- c. die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

Nach dem Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Auslegung von § 11b TierSchG aus dem Jahr 2005 handelt es sich um Qualzuchtungen von Wirbeltieren, wenn die durch Zucht geförderten oder die geduldeten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Es können alle Hunde und Hunderassen von Qualzuchtmerkmalen betroffen sein. Gesundheitliche Einschränkungen hängen von dem jeweiligen Merkmal und der entsprechenden Merkmalsausprägung ab und sind je Hund individuell zu bewerten.

Frage 2:

In welchen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen (EU, Bund und Berlin) finden sich Regelungen zu Qualzuchten?

Antwort zu 2:

Gesetzliche Regelungen zum Thema Qualzucht finden sich für Deutschland im TierSchG, in der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) und in dem Gutachten zur Auslegung des § 11b TierSchG des BMEL. Darüber hinaus finden sich Vorgaben zur Zucht im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren.

Es gibt keine gesonderten rechtlichen Regelungen zur Qualzucht in Berlin.

Frage 3:

Welche Änderungen der Zuchtordnungen hat es bei den verschiedenen von Qualzuchten betroffenen Hunderassen innerhalb der letzten 20 Jahre gegeben?

Antwort zu 3:

In Deutschland gibt es mehr als 100 verschiedene Hundezuchtvereine, alleine unter dem größten Dachverband für Hundezucht und Hundesport (VDH) sind 176 Vereine organisiert. Der Senat verfügt über keine Kenntnisse bzgl. möglicher Änderungen der Zuchtordnungen dieser Hundezuchtvereine.

Frage 4:

Welche Hunderassen sind vom seit dem 1. Januar 2022 geltenden Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen betroffen? Wie wird das kontrolliert? Sind dem Senat seitdem Zuwiderhandlungen bekannt geworden?

Antwort zu 4:

Von den Regelungen zu dem Ausstellungsverbot von Hunden gemäß § 10 der TierSchHuV sind alle Hunde und damit auch alle Hunderassen betroffen, wobei es um die individuellen Ausprägungen von Qualzuchtmerkmalen bei einem Hund geht. Die Regelungen des § 10 TierSchHuV richten sich an die Hundehaltenden bzw. Ausstellenden. In der Praxis werden die Hunde vor einer Ausstellung durch eine tierärztliche Untersuchung auf erblich bedingte Qualzuchtmerkmale untersucht. Vor- bzw. während der Ausstellungen wird im Rahmen von amtlichen Veterinärkontrollen die Einhaltung des Ausstellungsverbots geprüft.

Kontrolliert werden solche Ausstellungen in Berlin von den Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern (VetLeb). Dazu können sich die VetLeb u.a. Gesundheitszeugnisse vorlegen lassen, die die Gesundheit der teilnehmenden Tiere bestätigen. Durch Vor-Ort-Kontrollen amtlicher Tierärztinnen und Tierärzte und Inaugenscheinnahme der Tiere können Qualzuchtmerkmale festgestellt oder ausgeschlossen werden. Die VetLeb können darüber hinaus spezielle Untersuchungen auf das mögliche Vorhandensein von Qualzuchtmerkmalen anordnen. Grundsätzlich sind die Veranstaltenden verpflichtet, sich von den Tierhalterinnen und -haltern nachweisen zu lassen, dass die zur Ausstellung vorgesehenen Tiere keine Merkmale einer Qualzucht aufweisen.

Die Berliner VetLeb weisen darauf hin, dass die behördliche Durchsetzung des Ausstellungsverbots dadurch erschwert ist, dass es bisher noch keine verbindlichen, bundeseinheitlichen Richtlinien für den Vollzug des § 10 der TierSchHuV gibt. So fehlt es z. B. an einer klaren Definition, ab welcher quantitativen oder qualitativen Ausprägung eines Merkmals es sich um ein erblich bedingtes Qualzuchtmerkmal handelt, welches für das Tier mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist. Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind z. B.: wie viele Schwanzwirbel braucht es für den artgemäßen Gebrauch, oder wie lang muss eine Hundeschnauze sein, damit der artgemäße Gebrauch gewährleistet ist.

Verstöße gegen das Ausstellungsverbot in Berlin sind dem Senat bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

Frage 5:

In einigen europäischen Ländern gibt es bereits Zuchtverbote, meist für kurzköpfige Hunderassen wie Französische Bulldogge oder Mops. Welche derartigen Verbote gibt es in Deutschland? Für welche weiteren Einschränkungen der Werbung und der Zucht sowie des Imports von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen wird sich der Berliner Senat im Bund stark machen?

Antwort zu 5:

Derartige allgemeine Zuchtverbote für bestimmte Hunderassen gibt es in Deutschland nicht. Ein Zuchtverbot für Wirbeltiere, die unter bestimmten Merkmalsausprägungen leiden (vergl. Antwort auf Frage Nr. 1), ist in § 11b des TierSchG normiert.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz arbeitet in verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Thema Tierschutz und Ausstellungsverbot von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen mit. In einer speziell für die Erarbeitung eines länderübergreifenden, bundeseinheitlich anwendbaren Rahmens des Ausstellungsverbotes von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen eingesetzten Projektgruppe der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat Berlin den Vorsitz inne. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz setzt sich in den genannten Gremien für eine Aktualisierung des Qualzuchtgutachtens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die Erarbeitung von Forderungen bzw. Empfehlungen an das BMEL zur Verbesserung des Vollzuges des Ausstellungsverbots für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ein.

Frage 6:

Welche Regelungen der EU zu Qualzuchten bei Hunden wurden noch nicht umgesetzt?

Antwort zu 6:

Der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sind keine EU-Regelungen zum Thema Qualzucht bei Hunden bekannt.

Frage 7:

Welche Expertisen der Berliner Tierärzte und Tierschutzvereine zur Qualzuchten bei Hunden sind dem Senat bekannt? Welche Forderungen lassen sich umsetzen? Wo besteht Konsens und Dissens beim Thema?

Antwort zu 7:

Die Berliner Tierärzteverbände und Tierschutzverbände beschäftigen sich vor allem mit der Aufklärung der Bevölkerung zum Thema Qualzucht. Genannt seien die Kampagnen der Berliner Tierärztekammer „umdenken – tierzuliebe“, „Das ist doch krank“, „Schön sinnlos“, auch in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, „Lifestyle oder Lebewesen?“ oder das „QUEN Netzwerk“. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz begrüßt diese Bemühungen ausdrücklich, da Aufklärungsarbeit genauso wichtig ist wie die rechtlichen Vorgaben und Auslegungen zu dem Thema. Es besteht Konsens

in dem Ziel, das Qualzuchtverbot von Hunden und von anderen Wirbeltieren konsequenter zu vollziehen und den Vollzugsbehörden die dafür erforderlichen konkreten bundeseinheitlich anzuwendenden Instrumentarien zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht des Senats besteht zu dem Thema kein grundsätzlicher Dissens mit den in der Frage genannten Akteuren.

Berlin, den 29.09.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz